

Kurztitel

Auslieferungs- und Rechtshilfeverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 219/1980

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.07.1980

Text**Übersetzungen**

§ 9. (1) Wenn in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist, sind den Ersuchschreiben und ihren Beilagen Übersetzungen in die Sprache des ersuchten Staates anzuschließen.

(2) Die Übersetzungen von Ersuchschreiben und Beilagen müssen von einem Gerichtsdolmetscher verfaßt werden. Seine Unterschrift ist vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz zu beglaubigen.